

S a t z u n g

vom 15.07.2002

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dimbach vom 17. Juli 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

A) § 2 „Reihen- und Urnenreihengrabstätten“ erhält folgende Fassung

§ 2

Reihen - und Urnenreihengrabstätten

Gebühr ab	01.01.2003	01.01.2004
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	150,00 €	200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	150,00 €	200,00 €

B) § 3 „Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten“ erhält folgende Fassung

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten

Gebühr ab	01.01.2003	01.01.2004
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine einstellige Grabstätte		
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,00 €	125,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €	290,00 €

ab) eine Doppelgrabstätte	460,00 €	580,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	230,00 €	290,00 €
b) Verlängerung des Nutzungs- rechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine einstellige Grabstätte		
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	5,00 €	5,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	9,20 €	11,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	18,40 €	23,60 €
bc) jede weitere Grabstätte	9,20 €	11,60 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.		

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dimbach, den 15.07.2002

Heft
Heft
Ortsbeigeordneter

